

## VC-POSITION MAßNAHMEN IM RAHMEN VON SARS-COV-2

Die sich dynamisch ändernden Bedingungen im Verlaufe der SARS-CoV2-Pandemie lassen wiederkehrend Fragen zu Maßnahmen zur Prävention von SARS-CoV2 aufkommen, u.a. auch im Hinblick auf unterschiedliche Umsetzung von Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen. Basierend auf Richtlinien und Empfehlungen der EASA<sup>1,2</sup>, Statements der ECA<sup>3</sup> und IFALPA<sup>4</sup> nimmt die VC folgende Position zu verschiedenen Maßnahmen in Bezug auf von SARS-CoV2 ein.

### SARS-CoV2 Impfungen

Die Vereinigung Cockpit verweist auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ohne sich diese – u.a. vor dem Hintergrund der dynamischen Anpassungen – zu eigen zu machen.

Allen Besatzungsmitgliedern sollte grundsätzlich ein einfacher Zugang zu Impfungen auch durch Airlines ermöglicht werden. Die VC empfiehlt insbesondere die dienstplanseitige Unterstützung zur Wahrnehmung von Impfterminen, im Hinblick auf die Effizienz von Impfkampagnen.

Vor einer Impfung sollte grundsätzlich eine Beratung durch den zuständigen Fliegerarzt bzgl. Nebenwirkungen erfolgen.

Mit Blick auf eine individuelle Risikobewertung respektiert die VC die persönlichen Impfentscheidungen ihrer Mitglieder ohne Ausnahme.

Aus Gründen der Flugsicherheit sollte die Wartezeit (No-Fly-Period) gem. den EASA Vorgaben eingehalten werden. Gegenwärtig beträgt diese grundsätzlich 48 Stunden.

*Anmerkung: gem. EASA SIB 2021-06 liegt der Zeitraum, in dem Nebenwirkungen zu erwarten sind bei 12 bis 48 Stunden. Von der EASA Empfehlung abweichende Wartezeiten sind nur durch die national zuständigen Behörden nach Konsultation der EASA und aufgrund hinreichender Begründung auf Basis medizinischer Veröffentlichungen durch EMA, WHO, ECDC oder EASA möglich, sollten aber grundsätzlich vermieden werden*

---

<sup>1</sup> EASA/ECDC (2021). COVID-19 Aviation Health Safety Protocol, Issue 3.

<sup>2</sup> EASA (2021). EASA-SIB No.: 2021-06. Vaccination of Aircrew – Operational Recommendations.

<sup>3</sup> ECA (2021). Joint Action Plan on safely resuming travel during COVID-19.

<https://www.eurocockpit.be/news/joint-action-plan-safely-resuming-travel-during-covid-19>

<sup>4</sup> IFALPA (2020). Joint ITF/IFALPA Statement On Vaccines.

<https://www.ifalpa.org/publications/library/ifalpa-itf-statement-on-vaccines--3408>

Cockpitbesatzungen, die nicht geimpft werden können oder nicht geimpft werden wollen dürfen hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung erfahren oder befürchten müssen. Arbeitgeber sollten diesen Besatzungsmitgliedern entsprechend entgegenkommen.

## Flugsicherheit (Safety)

Die VC empfiehlt eine regelmäßige Überprüfung von Airline-seitigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit in Bezug auf die Pandemie-bedingte Sondersituation. Dies sollte auch eine adäquate Review von Bewertungen der Flugsicherheitsrisiken und der davon abgeleiteten Maßnahmen zur Risikominderung beinhalten. Dazu empfiehlt die VC zusätzlich eine erhöhte Auditfrequenz durch zuständige Behörden.

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Cockpit, die Einfluss auf die Flugsicherheit haben können, sollten gesondert betrachtet und einer Risikobewertung unterzogen werden. Daraus abgeleitete Verfahren sollten ein annehmbares Risikoniveau demonstrieren können.

## Luftsicherheit (Security)

In Bezug auf Luftsicherheit wird eine erhöhte Anzahl von Disruptive oder Unruly Passengers festgestellt. Im Einklang mit der EASA empfiehlt die VC diesbezüglich situationsbezogene und eindeutige Verfahren sowie adäquates Training für alle Besatzungsmitglieder.

## Gesundheitsschutz und Prävention

Luftfahrzeuge sollten weiterhin gemäß den Vorgaben der EASA regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, um die Verbreitung des SARS-CoV2 Virus zu minimieren. Darüber hinaus wird der Dispatch von Flugzeugen nur bei Funktionstüchtigkeit aller Packs und Recirculation Fans empfohlen, um ausreichend Luftaustausch und Filterung zu gewährleisten.

Gem. EASA sollte, wo möglich, eine Trennung des Zugangs für Aircrew und Passagiere zum Luftfahrzeug „landside“ und „airside“ erfolgen, um maximales Physical Distancing zu ermöglichen. Die VC unterstützt diese Empfehlung.

Ein Nicht-Antritt des Flugdienstes durch Besatzungsmitglieder bei Vorliegen von Symptomen in Verbindung mit oder ähnlich SARS-CoV2 muss frei von disziplinarischen Maßnahmen sein.

Bei Unterbringung von Luftfahrzeugbesatzungen in Quarantänehotels sollte zwingend darauf geachtet werden, dass Grundstandards in Bezug auf Arbeitssicherheit, Sicherheit von Flucht und Rettungswegen und einer Unterbringung in zur Ruhe geeigneten Zimmern eingehalten werden.

Für Besatzungen, welche die Airside nach einer Landung nicht verlassen, sollten Ausnahmen von

Einschränkungen und Maßnahmen bei der Einreise (Quarantäne, Tests, Screenings) gelten.

Aufgrund der besonderen Umstände und an die Pandemie angepassten Arbeitsbedingungen von Cockpitbesatzungen sind Auswirkungen auf Mental Health und Wellbeing möglich. Hierbei handelt es sich um normale menschliche Reaktionen auf durch die Pandemie hervorgerufene atypische Umstände und Bedingungen. Im Rahmen der Empfehlungen der EASA sollten Arbeitgeber ihren Besatzungen Support Programme zugänglich machen. Die VC bietet ihrerseits über ihre Support Hotline Unterstützung für Betroffene unter absoluter Vertraulichkeit an.